



36. Kindertagespflege

erstellt am: 10.10.2007 gesendet am: 13.11.2007

In der Politik versuchen zurzeit alle Parteien mit der Förderung von Kindern bei den Wählern zu Punkten. Die Regierung hat dem Ausbau der Kinderbetreuung besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die steuerrechtliche Behandlung ist zum 01.01.2008 neu geregelt worden.

Tagesmütter erzielen mit der eigenverantwortlichen Kindertagespflege im eigenen Haushalt oder in anderen angemieteten Räumen grundsätzlich Einkünfte aus selbstständiger Arbeit und müssen Einnahmen und Ausgaben aufschreiben.

Gewinne aus der Tätigkeit unterliegen der Einkommensteuer und müssen am Jahresende mit der Steuererklärung dem Finanzamt gemeldet werden. Es werden dann 25 bis 40% Steuern fällig.

Als Betriebsausgaben gelten sämtliche Ausgaben, die in unmittelbarem und wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Tagespflege stehen. Dazu zählen z. B. Nahrungsmittel, Fachliteratur, Miete, Weiterbildungskosten, Fahrtkosten und auch Spielzeug.

Aus Vereinfachungsgründen kann aber anstelle der tatsächlichen Kosten eine Pauschale von 300 € je Kind und Monat abgezogen werden. Aber nur, wenn eine Betreuungszeit von mindestens acht Stunden pro Tag und Kind vorliegt. Bei geringerer Betreuungszeit ist die Pauschale anteilig zu kürzen.

Natürlich können auch Eltern die Aufwendungen für die Betreuung Ihrer Kinder absetzen. Als Kinderbetreuungskosten werden anerkannt: Kindergarten und Kinderheime, Krippen sowie Tagesmütter, beschäftigte Erzieherinnen und Kinderschwestern und auch Hilfen im Haushalt, soweit ein Kind betreut wird.

Es können zwei Drittel der Kosten, jedoch maximal 4.000,- € pro Kind und Jahr abgesetzt werden. Ganz wichtig ist, dass Rechnungen oder ein Arbeitsvertrag, bzw. der Gebührenbescheid des Kindergartens vorliegen und Barzahlungen ausgeschlossen sind.